

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 58

9. Juni

1916

Bekanntmachung

Über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Bestimmungen dieser Anweisung finden Anwendung auf:

1. Konserven von Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzen haltbar gemacht sind, soweit ihre Herstellung zugelassen wird;
2. Gemüsekonserven, Obstkonserven aller Art, Fischkonserven, Milch- und Sahnekonserven;
3. diätetische Nährmittel, Fleischherztrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühwürfel und sonstige Suppenwürfel, Käse, Tee- und Kakaoverzehrmittel, sowie Kaffeemischungen;
4. Marmeladen, Obstmus, Kunsthonig und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich;
5. Käse;
6. Schokoladen, Schokoleder- und Kakaopulver aller Art, Brot und Keks.

§ 2. Waren der im § 1 bezeichneten Art, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewöhnlichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben;
2. die Zeit der Herstellung oder Füllung nach Monat und Jahr;
3. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl; bei Fleisch- oder fleischhaltigen Konserven, ausgenommen Geflügelkonserven, muß das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des rohen freien Fleisches (einschließlich Fettes), oder Spedes (einschließlich Fettes); bei Geflügelkonserven das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des rohenhaltigen Fleisches (einschließlich Fettes), bei Gemüse- und Obstkonserven das zur Zeit der Füllung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugesezte Flüssigkeit angegeben werden. Bei Konserven von Sardinen, Heringen oder dergleichen Fischen genügt an Stelle des Gewichts die Zahl der eingeschlossenen Fische, sofern diese im Durchschnitt der mittleren Größe der in Betracht kommenden Art entsprechen;
4. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung.

§ 3. Die im § 2 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

§ 4. Die Beseitigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe, z. B. durch Überklebezettel, ist verboten.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die bis zum Tage der Bekündung hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingefüllt sind, nur insofern Anwendung, als sich die Waren noch im Besitz des Herstellers, oder desjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden. Sie gelten nicht für Waren, die aus dem Auslande in Originalpackungen eingeführt sind oder werden. Solche Waren sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen.

Für die äußere Bezeichnung der von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung in Auftrag gegebenen Waren gelten die von diesen Stellen vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen.

§ 6. Zuwidderhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen strafbar.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 15. Juni 1916 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrag: Frhr. v. Stein.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise von Benzin. Vom 27. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1.	Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Benzin (Gasolin, Testbenzin) darf nachfolgende Sähe nicht übersteigen: bei Benzin (Gasolin) mit einem spez. Gewicht bis 0,700 .. 65 Mark,
"	mit einem spez. Gewicht über 0,700 .. 0,725 .. 60
"	0,725 .. 0,745 .. 53
"	0,745 .. 0,760 .. 42
"	0,760 .. 0,785 .. 35

Testbenzin (Terpentinölesatz) .. 45

Die Preise gelten für Lieferung ab deutschem Lager oder ab deutscher Grenze in Käufer's Kesselfahrzeugen.

Die bei plus 15 Grad Celsius ermittelten spezifischen Gewichte sind maßgebend.

Als Testbenzin (Terpentinölesatz) gilt solches Benzin, das einen Entflammungspunkt von über 21 Grad Celsius nach Welz hat und bis 200 Grad Celsius nach Englerschem Verfahren völlig übersiedet.

§ 2. Übernimmt der Käufer das Zurollen des Benzins in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Verbindung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen, und bei Verbindung eigenen Fuhrwerkes eine Vergütung bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

§ 3. Bei Lieferung in Käufer's Kesselfahrzeug darf keine höhere Mietgebühr als 5 Mark für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung in Deutschland beziehungsweise vom Tage des Abgangs an einer deutschen Grenzstation bis zum Tage des Wiedereintreffens des Kesselfahrzeugs an der vom Käufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Jerner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Käufer's Eisenfässern eine Vergütung bis zu 3 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht, und wenn die Fässer nicht binnen 60 Tagen vom Lieferungstage an gerechnet zurückgegeben werden, eine fertere Vergütung bis zu 1 Mark für jedes Jahr und jede weiteren angefangenen 30 Tage;
2. bei Lieferung in Käufer's Gefäßen über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 Mark, bei Lieferung in Käufer's Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gefunden, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankkonti zugeschlagen werden.

§ 5. Durch diese Verordnung werden die Preisbestimmungen der Arzneiartikel nicht berührt.

§ 6. Die §§ 2, 4, 8, 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 183) finden entsprechende Anwendung; ebenso die Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758).

§ 7. Mit Auffreten dieser Verordnung treten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) außer Kraft, insofern sie sich auf Schwerbenzin (Terpentinölesatz) beziehen; desgleichen treten die an Grund des § 7 der genannten Verordnung seitens des Reichslandrats (Reichsamt des Innern) für den Verkauf von Terpentinölesatz erteilten Ausnahmebewilligungen außer Kraft.

§ 8. Der Reichslandrat kann Maßnahmen zulassen.

§ 9. Die Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft. Der Reichslandrat bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 27. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Dölferrich.

Betr.: Lieferung von Schlachtwieh zur Fleischversorgung der Bevölkerung.

Unter Bezugnahme auf Abs. 6 unserer Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 50) bemerken wir zur Behebung von Mißverständnissen, daß das Vieh erst nach erfolgter Abnahme durch die Vertrauensleute des Verbandes versichert ist.

Gießen, den 6. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

Bestimmungen

Über die Einfuhr von Butter aus dem Auslande.
Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 689) bestimme ich:

I. Die Bestimmungen über Einfuhr von Butter aus dem Ausland vom 15. November 1915 („Reichsanzeiger“ Nr. 271) werden wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeverklärung dem Verkäufer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

2. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr im Grenzverkehr noch weiter beschränken oder verbieten.

3. Als § 8a wird folgende Bestimmung eingefügt:

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Einfuhr nur über einzelne, von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen erfolgen darf.

II. Diese Bestimmungen treten mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie von andern Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfssorten dienen, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

An Stelle des Verbotes der Aus- und Durchfuhr von Rund- und Flachstridmaschinen bis Nr. 10 einschl. (Bekanntmachung vom 16. November 1914, Reichsanzeiger Nr. 271 vom 17. November 1914) tritt die folgende Bestimmung:

Verboten ist die Aus- und Durchfuhr von:

1. Stridmaschinen der Nummern 895 b, 896 b des statistischen Warenverzeichnisses;
2. Wirkmaschinen der Nummer 901 b des statistischen Warenverzeichnisses.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

Über die Abänderung der Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 614), vom 25. September 1915 (Reichsanzeiger vom 27. September 1915).

Artikel 1. Abs. 2 und 3 des § 2 der Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 werden wie folgt abgeändert:

Bei Lieferung in Viehhäfen ist für die ersten 14 Tage eine Vergütung von 15 Pf. auf je 50 Kilogramm Rohzucker oder Zuckerrüster von 15 Pf. auf je 50 Kilogramm Melassefutter und von 25 Pf. auf je 50 Kilogramm Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben sowie für jeden folgenden Tag eine Vergütung von 5 Pf. auf je 50 Kilogramm Rohzucker, Zuckerrüster und Melassefutter oder 1 Pf. auf je 50 Kilogramm Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben zu zahlen.

Sind die Säcke nicht binnen drei Wochen zufügeliert, so sind die Verkäufer auch berechtigt, unter Fortfall jeglicher Leihgebühr die Säcke zu einem Preise von 1 Mark auf je 50 Kilogramm Rohzucker und Zuckerrüster, von 1,20 Mark auf je 50 Kilogramm Melassefutter, von 3 Mark auf je 50 Kilogramm getrocknete Zuckerrüben und von 3 Mark auf je 50 Kilogramm Schnitzel in Rechnung zu stellen.

Artikel 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kauß.

Betr.: Turnunterricht.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die Lehrer Ihrer Gemeinden bis spätestens 1. Juli 1. Jz. berichten zu lassen, ob die Turnplätze in Ordnung, sowie ob die vorgeschriebenen Geräte vorhanden und in gutem Zustand sind. In den Orten mit mehrklassigen Schulen hat der älteste der Lehrer, die mit der Erteilung des Turnunterrichts betraut sind, den Bericht zu erstatten.

Die eingezogenen Berichte sind uns alsdann bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt mit den etwa notwendigen Anträgen Ihrerseits vorzulegen.

Gießen, den 6. Juni 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B.: Langermann.

Abt. I b N. Tgb.-Nr. 1367.

Frankfurt a. M., 24. 5. 1916.

Anordnung.

Militärpersonen, die von mir mit der Ausübung des Eisenbahnüberwachungsdienstes beauftragt sind, haben die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten.

Militärpersonen, die von einem anderen kommandierenden General mit der Ausübung des Eisenbahnüberwachungsdienstes beauftragt sind, sind in dem mir unterstellten Korpsbezirk zur Ausübung dieses Dienstes berechtigt.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Der kommandierende General (ges.): Freiherr von Gall, General der Infanterie.

III b. Tgb.-Nr. 9924/2732.

Frankfurt a. M., 22. 5. 1916.

Betr.: Sammlung von Feldadressen.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich:

a) Verzeichnisse von Adressen im Felde liegender Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz oder teilweise zu veröffentlichen, sowie ganz oder in solchen Auszügen weiterzugeben, die nach Gesichtspunkten der Heeresgliederung geordnet sind;

b) die Veröffentlichung von Adressenverzeichnissen solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der Sammler persönliche Beziehungen hat, und

c) die Aufforderung zum Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres zum Zweck der Ausstellung von Listen.

Unter das Verbot fallen nicht die in Vereins- oder ähnlichen Zeitschriften veröffentlichten Zusammenstellungen von Feldadressen der Mitglieder usw., sofern daraus weder der Kriegsschauplatz noch die Zugehörigkeit des Truppenteils, der Kommando- oder Feldverwaltungsbörde zu den Verbänden von der Brigade aufwärts zu ersehen ist.

Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen vom Generalkommando zugelassen werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildender Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Einsendung der Waisenbüchchengelder.

In den Gemeinden des Kreises Gießen sind in der Zeit vom 1. Februar 1915 bis dahin 1916 die nachverzeichneten Beträge für die Waisenbüchengeiste eingegangen.

Aus den Gemeinden Alendorf a. d. Lahn 5,03 Mt., Alendorf a. d. Lda. 0,56 Mt., Amerod 2,30 Mt., Bellersheim 0,50 Mt., Bellershain 2 Mt., Bersrod 1,07 Mt., Beuren 8,50 Mt., Birklar 0,50 Mt., Burkardsfelden 10 Mt., Dorf-Gill 2 Mt., Eberstadt mit Arnshaus 2,50 Mt., Ettingshausen 1,05 Mt., Garbenteich 0,50 Mt., Geilshausen 2 Mt., Gießen 133,39 Mt., Großen-Buseck 17 Mt., Großen-Linden 4,13 Mt., Grünberg 3,36 Mt., Grüningen 2,14 Mt., Hattenrod 1,15 Mt., Hausen 0,24 Mt., Henkelheim 6,41 Mt., Hr. im 0,61 Mt., Hungen 6,29 Mt., Klein-Linden 3,48 Mt., L. Dorf 4 Mt., Lauter 1 Mt., Lollar 1,40 Mt., Londorf 0,83 Mt., Lunda 0,50 Mt., Münster 0,20 Mt., Nieder-Beßingen 1 Mt., Ronnenroth 1,70 Mt., Ober-Hörigen 2 Mt., Oryenrod 2 Mt., Quedborn 1,71 Mt., Rabertsbanten mit Rüngelshausen 1,95 Mt., Reiskirchen 1,15 Mt., Rodheim mit Hof Groß 2,20 Mt., Nödingen 1,05 Mt., Treis a. d. Lda. 2,10 Mt., Willingen 1,83 Mt., Wassenborn mit Steinberg 1,60 Mt., Weitershain 7,75 Mt., Wiesel 5,95 Mt., zusammen 258,13 Mt.

Gießen, den 6. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Urlaub der Lehrer und Ferien.

Die Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen an die Schulvorstände des Kreises.

Um Störungen in der Beaufsichtigung der Schule zu verhindern, beauftragen wir Sie, Beurlaubungen der Lehrer so zeitig wie nur irgend angängig bei uns anzugeben. In besonders eiligen Fällen genügt Anzeige durch eine seitens des Lehrers an den Großherzoglichen Kreisinspektor zu richtende Postkarte.

Bei Berechnung der Ferien, deren Länge Sie bestimmen können, wollen Sie seithalten, daß die in die betreffenden Ferienwochen fallenden Sonntage in die Zahl der Ferientage einzurechnen sind. Wied also z. B. der Unterricht an einem Samstag geschlossen, so ist der daraus folgende Sonntag der erste Ferientag; beginnt der Unterricht an einem Montag wieder, so ist der vorausgehende Samstag der letzte Ferientag. In diesem Falle ist als Tag des Ferienbeginns der Sonntag, als Tag des Ferienschlusses der betreffende Samstag anzugeben. Die Ferien sind mindestens drei Tage vor Beginn bei uns anzugeben.

Gießen, den 6. Juni 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B.: Langermann.